

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie  
Bekanntmachung  
des Landratsamtes Tirschenreuth vom 18.03.2020, Az. 093/1-21

Das Landratsamt Tirschenreuth erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2, 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

**Allgemeinverfügung:**

- 1. Für das Stadtgebiet der Stadt Mitterteich wird bis einschließlich 02.04.2020 eine Ausgangssperre angeordnet. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Ebenso wird das Betreten des Stadtgebiets der Stadt Mitterteich ohne triftigen Grund untersagt. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.**

**Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

2. Ausgenommen von diesem Verbot sind die folgenden Ortsteile der Stadt Mitterteich:
  - Großbüchlberg
  - Großensterz
  - Gulg
  - Hammermühle
  - Kleinbüchlberg
  - Kleinstertz
  - Oberteich
  - Pechofen
  - Pleußén
  - Steinmühle
3. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer 1 sind:
  - 3.1. Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte mit Bescheinigung des Arbeitgebers.
  - 3.2. Einkäufe für den Bedarf des täglichen Lebens innerhalb des Stadtgebiets Mitterteich.
  - 3.3. Besuche von Arztpraxen, Sanitätshäusern, Optiker, Hörgeräteakustiker und Gesundheitspraxen (z. B. Physiotherapieeinrichtungen)
  - 3.4. Apothekenbesuche innerhalb des Stadtgebiets Mitterteich.
  - 3.5. Besuche von Filialen der Deutschen Post
  - 3.6. Tanken an Tankstellen
  - 3.7. Geldabheben bei Banken
  - 3.8. Hilfeleistungen für Bedürftige
  - 3.9. Feuerwehrkräfte und Rettungskräfte auf dem Weg zum Stützpunkt oder Einsatzort
  - 3.10. Notwendiger Lieferverkehr
  - 3.11. Abgabe von Briefwahlunterlagen
  - 3.12. Unabdingbare Versorgungen von Haustieren.
4. In begründeten Fällen kann beim Landratsamt Tirschenreuth eine Ausnahme beantragt werden.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.
6. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

## **Begründung:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit, bayernweit und auch im Landkreis Tirschenreuth eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch im Landkreis Tirschenreuth. Inzwischen werden vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Im Landkreis Tirschenreuth hat sich die Stadt Mitterteich zu einem Brennpunkt entwickelt. Rund die Hälfte der derzeit bestätigten Covid -19 Infektionen im Landkreis Tirschenreuth befinden sich im Bereich des Stadtgebiets Mitterteich. Zur Begründung im Einzelnen:

### **Zu Nr. 1:**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern und insbesondere im Landkreis Tirschenreuth derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die Ausgangssperre dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

### **Zu Nr. 2.:**

Da sich der Großteil der bestätigten Fälle im Stadtbereich Mitterteich und nicht der Ortsteile befindet, konnten die Ortsteile von dem Verbot ausgenommen werden.

### **Zu Nr. 3:**

Die Ausnahmen sind für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung erforderlich.

Weiterhin findet am 29.03.2020 die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Mitterteich statt.

**Zu Nr. 5:**

Diese Anordnung ist, soweit sie auf das IfSG gestützt ist, gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für die sofortige Vollziehbarkeit von Nr. 5 gilt: Für Ziffer 5 der Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahme nach Ziffer 5 liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits ausgeführt, sind die angeordneten Maßnahmen notwendig, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die verlässliche Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs und existentiellen Dienstleistungen sicherzustellen. Die Eindämmung der Corona-Pandemie erfordert sofortiges entschlossenes Handeln, weshalb auch die flankierende Geltung der bewilligten Ausnahmen keinen Aufschub duldet und im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form\* Klage erhoben werden. Die Klage ist an das

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu senden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Allgemeiner Hinweis:**

**Die Allgemeinverfügung im vollen Wortlaut einschließlich Anlage kann während der allgemeinen Dienststunden – zur Zeit allerdings aufgrund eingeschränktem Dienstbetrieb nur nach vorheriger Terminvereinbarung - im Landratsamt Tirschenreuth, Dienstgebäude I, Mähringer Str. 7, Zimmer 003, eingesehen werden.**

Wolfgang Lippert  
Landrat

